

Amtsgericht Schöneberg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 76 K 96/25

Berlin, 23.03.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|-----------------------------------|------------------|--------------------------|---|
| Donnerstag, 28.05.2026 | 11:00 Uhr | 110, Sitzungssaal | Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Lichterfelde

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

| ME-Anteil | Sondereigentums-Art | SE-Nr. | Sondernutzungsrecht | Blatt |
|--------------|---------------------|--------|----------------------------|-------|
| 1.093/10.000 | Räume | 9 | SNR AR 9, SNR T05, SNR P01 | 32576 |

an Grundstück

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | m ² |
|--------------|-------------------|-------------------------|-------------------------------|----------------|
| Lichterfelde | Fl. 4, Nr. 571/16 | Gebäude- und Freifläche | 12209 Berlin, Brauerstraße 15 | 839 |

| Lfd. Nr. | Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr) | Verkehrswert |
|----------|--|---------------------|
| | Das laut Gutachten aus dem Vorverfahren 76 K 91/23 leerstehende Teileigentum ist im Erdgeschoss und Kellergeschoss mitte rechts gelegen und besteht bei einer Nutzfläche von ca. 72,20 m ² aus 1 Zimmer im Erdgeschoss (ca. 37,17 m ²) und aus 1 Zimmer mit Pantryküche und WC im Keller (ca. 35,03 m ²). Die Sondernutzungsrechte an Kellerverschlag AR 9, Garten T05 und Pkw-Stellplatz P01 sind zugeordnet. Der Stellplatz ist baulich nicht angelegt. | 225.000,00 € |

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 27.10.2025.

Die Beschlagnahme erfolgte am 23.10.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht er-

sichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.